

# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) – Vergnügungssteuersatzung.**

**Vom 31. August 2017.**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 31. August 2017 die folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Blankenburg (Harz):

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Blankenburg (Harz) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Betrieb

- a) von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte), die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind,
- b) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden können (Unterhaltungsgeräte) an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

(2) Gegenstand der Steuer ist auch die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die im das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 und 2 sind insbesondere:

- a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO);
- b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume;
- c) auch solche Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätte) oder

- d) solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

### **§3 Steuerbefreiungen**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. Spielgeräte auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen ;
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und TV-Geräte;
4. Dartspiele, Billard, Tischfußballgeräte.

### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch,
  - a) der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
  - b) der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

### **§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld**

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

## § 7

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielegeräte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entspricht den Bestimmungen von § 147 Abgabenordnung (AO), aufzubewahren.

## § 8

### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken i. S. d. § 2 Abs. 1 a) 13 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Die Steuer beträgt für Unterhaltungsgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 b) 20,00 EUR
- (3) Die Steuer beträgt für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte i. S. d. § 2 Abs. 2 20,00 EUR
- (4) Die Steuer beträgt für gesetzlich zugelassene Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 600,00 EUR

## § 9

### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten und Apparaten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung auf einem durch die Stadt Blankenburg (Harz) vorgeschriebenen Formular innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums selbständig abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.  
Die Stadt Blankenburg (Harz) kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen.

- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO von der Stadt Blankenburg (Harz) erhoben. Dabei kann die Stadt von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 der AO Gebrauch machen.

## **§ 10 Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

Die Steuer ist jeweils zu der im Bescheid genannten Fälligkeit zu entrichten.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Blankenburg (Harz) anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

## **§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Stadt Blankenburg (Harz) zur Nachprüfung der Steuererklärung berechtigt.
- (2) Die Stadt Blankenburg (Harz) ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Blankenburg (Harz) Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
- a) entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  - c) entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 14**  
**Billigkeitsmaßnahme**

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§15**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Blankenburg (Harz) vom 26 Januar 1994, zuletzt geändert am 10. Dezember 2009, außer Kraft.

Ausgefertigt am:  
Blankenburg (Harz), den 04.09.2017

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister